

ENTWURF

Vollzug der Wassergesetze;

Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im geplanten Flutpolder Katzau, rechtsseitig der Donau zwischen Fluss-km 2436,8 und Fluss-km 2440,8 auf dem Gebiet der Gemeinde Münchsmünster, der Stadt Vohburg im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Marktes Pförring im Landkreis Eichstätt

Das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Münchsmünster, der Stadt Vohburg und im Markt Pförring wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 beschriebenen Flächen, die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung und der Sicherung der Gebietsfläche für den Betrieb des geplanten Flutpolders Katzau zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist ein gesondertes Bemessungshochwasser, das die wasserwirtschaftliche Fachbehörde auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegt hat. Der Flutpolder wird bei einem Überlastfall im unterhalb liegenden Donauabschnitt eingesetzt

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarte (Amtsblatt) im Maßstab 1 : 50.000 eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte K1 im Maßstab 1 : 5.000. Diese Karten, sowie die Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25.000 können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, dem Landratsamt Eichstätt, in der Gemeinde Münchsmünster, der Stadt Vohburg und im Markt Pförring während der Öffnungszeiten, sowie im Internet unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/ eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstiger Vorhaben

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete, sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Für sonstige Vorhaben gilt § 78 a Abs. 1, 2, und 3 WHG.

§ 4

Sonstige Maßnahmen

- (1) Folgende Sonstige Maßnahmen (§ 78 a Abs.1 Satz 1WHG) werden nach § 78 a Abs. 4 WHG allgemein zugelassen, soweit nicht andere öffentlich rechtliche Vorschriften widersprechen:
 - die nicht nur kurzfristige Lagerung von Gegenständen,
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen,
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.Die allgemeine Zulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen und den Landkreis Eichstätt in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Landratsamt Pfaffenhofen

Albert Gürtner
Landrat

Anlagen:
1 Übersichtskarte (Amtsblatt) (M 1 : 50.000)
1 Übersichtskarte Ü1 (M 1 : 25.000)
1 Detailkarte K1 (M 1 : 5.000)